

Satzung des Musik- und Kulturvereins Concordia Rossdorf e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Haftung gegenüber Mitgliedern	5
§ 9 Ehrungen	5
§ 10 Organe des Vereins	5
§ 11 Jahreshauptversammlung	6
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Ausschüsse	8
§ 15 Ältesten- und Ehrenrat	9
§ 16 Revisoren	9
§ 17 Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten	10
§ 18 Ruhen der Vereinstätigkeit	10
§ 19 Auflösung des Vereins	10
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	10

Präambel

Der Verein ist hervorgegangen aus dem Gesangverein CONCORDIA Rossdorf, der selbst wiederum Rechtsnachfolger des im Jahr 1903 gegründeten Arbeiter Gesangverein Concordia war. In der Zeit von 1974 bis 2025 führte der Verein den oben genannten Namen.

Der Verein wird seine Satzung mit Wirkung zum 26.02.2026 wie folgt neu aufsetzen:

Seit diesem Tage heißt er

- Musik- und Kulturverein Concordia Rossdorf e.V. -

und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Musik- und Kulturverein Concordia Rossdorf e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist 63486 Bruchköbel.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens durch die regelmäßige Abhaltung kultureller Veranstaltungen in der Öffentlichkeit. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, kulturellen Begegnungen und sonstigen öffentlichen Kulturveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral, räumt allen Personen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.3 Für eventuelle Kinder- und Jugendgruppen des Vereins gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein umfasst:
 - Aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.2 Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.
- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Eintrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.7 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.8 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierzu ist eine separate Beitragsordnung erstellt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 5.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Beitragsermäßigung oder -befreiung zu gestatten.
- 5.4 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Mitgliedschaft und endet im Falle des Austritts erst zum Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemeinschaftlich mit den anderen Mitgliedern zu benutzen.
- 6.2 Das Stimm- und Vorschlagsrecht besitzen alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Mitglied wählbar für die Organe des Vereins.
- 6.3 Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Die Beschwerde ist sodann in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu behandeln.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Sämtliche Mitglieder des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe sowie an die Vereinssatzung gebunden. Die Mitgliederbeiträge sind regelmäßig zu begleichen.

§ 8 Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftete gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle, Diebstähle oder sonstige Forderungen bei Veranstaltungen, soweit diese Ansprüche eine eventuelle Versicherungsdeckung überschreiten.

§ 9 Ehrungen

- 9.1 Für außergewöhnliche Verdienste im Verein kann vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 9.2 Zum Ehrenvorsitzenden kann ein langjähriger Vorsitzender des Vereins ernannt werden.
- 9.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderen Verdiensten um den Verein und den Ehrenvorsitzenden kann von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung

11.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und ist 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Einladung in Textform ist ausreichend.

11.2 Sie ist zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstandssprecher
- Entgegennahme des Kassenberichts durch den Vorstand für Finanzen
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Antrag der Revisoren an die Versammlung auf Entlastung des Vorstands für Finanzen

11.3 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Ruhen der Vereinstätigkeit und Auflösung des Vereins werden durch einfache Mehrheit gefasst bzw. vorgenommen.

Bei Stimmgleichheit gilt:

bei einer Wahl: Stichwahlverfahren

bei einem Antrag: Ablehnung des Antrags

11.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder

11.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag können sie auch durch Stimmzettel erfolgen.

11.6 Vorstandswahl: Die Wahlperiode beträgt 2 Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung stattzufinden (Ergänzungswahl).

- 11.7 Im Wahljahr wird durch die Versammlung ein Wahlausschuss von 2 Personen aus der Mitgliedschaft gebildet. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Entlastung des vormaligen Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandssprechers durchzuführen und die weiteren Wahlen im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen. Nachdem der Vorstandssprecher gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz im Wahlausschuss und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- 11.8 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die zur Vorstandswahl vorzuschlagenden Mitglieder sollten möglichst aktive Mitglieder sein.
- 11.9 Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Es wird in der nächsten Jahreshauptversammlung vorgelesen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Wenn es die Belange des Vereins erfordern, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.2 Eine solche Mitgliederversammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 12.3 Für außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- Der Vorstandssprecher,
 - Vorstand für Finanzen, der den Vorstandssprecher vertritt,
 - Vorstand für Organisation.

13.2 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

13.3 Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- 2 bis 5 Beisitzer, die je nach Erfordernissen vom Vorstand vorzuschlagen und von der Hauptversammlung zu wählen sind,
- Gegebenenfalls Ehrenvorsitzende.

13.4 Der Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorstand für Finanzen im Auftrage des Vorstandes.

13.5 Dem gesamten Vorstand obliegen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens und Vereinseigentums zur bestmöglichen Erfüllung des Vereinszwecks.

13.6 Der Vorstandssprecher leitet die Sitzungen, er beruft den Vorstand ein, so oft es die Belange des Vereins erfordern. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

13.7 Abstimmungen und Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden durch einfache Mehrheiten gefasst, in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag auch durch Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

13.8 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhalten muss.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen. Die Ausschussvorsitzenden sollten in der Regel von Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

§ 15 Ältesten- und Ehrenrat

15.1 Dem Ältesten- oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden
- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird
- Mitwirkung bei Neuaufnahmen oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung der Vereinsinteressen nach innen und außen

15.2 Dem Ältesten- oder Ehrenrat sollen mindesten 2, höchstens 3 Mitglieder angehören, welche durch lange Zugehörigkeit oder aktiven Handelns die Belange des Vereins kennen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre.

§ 16 Revisoren

16.1 Für die Dauer von 2 Jahren werden von der Mitgliederversammlung 2 Revisoren und 1 Ersatzperson gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

16.2 Sie sollen die Richtigkeit der Buchführung bzw. des Kassenbuches prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.

16.3 Die Revisoren haben jederzeit das Recht Kassenrevisionen vorzunehmen. Diese Kassenrevision muss jedoch mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Eintragungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

16.4 Die Revisoren haben über ihre Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung erteilt auf Antrag der Revisoren durch Abstimmung dem Kassierer Entlastung.

16.5 Eine Wiederwahl der Revisoren für die nächste Wahlperiode ist nicht zulässig.

§ 17 Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Barvermögen, Bankguthaben und sämtlichen Inventar besteht.

§ 18 Ruhen der Vereinstätigkeit

- 18.1 Ein Ruhen der Vereinstätigkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 18.2 Bei einem Ruhen der Vereinstätigkeit ist der zuletzt im Amt befindliche Vorstand für das Vereinsvermögen verantwortlich bis die Vereinstätigkeit wieder aufgenommen oder der Verein aufgelöst wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder darf 50% der gesamten Mitglieder des Vereins nicht unterschreiten. Ist dies der Fall, so ist in einem angemessenen Zeitraum eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheiden.
- 19.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 26.02.2026 in Kraft. Die Satzung vom 22.02.2008 verliert in allen Teilen ihre Gültigkeit.